



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen - Postfach 22 00 03 - 80535 München

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern

Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern

Bayer. Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

nachrichtlich

Bayerischer Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
24-P 1634-001-44775/12

München, 13. Dezember 2012

**Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten und Kinderpflegezeiten
bei den Zuschläge zum Ruhegehalt nach Art. 71 und 72 BayBeamfVG
sowie bei langen Dienstzeiten nach Art. 26 Abs. 3 BayBeamfVG**
Zuordnung von Kindererziehungs-/pflegezeiten

- Anlagen:
- 1 Informationsblatt (**Anlage 1**)
 - 1 Erklärungsvordruck zur Zuordnung der Kindererziehungszeiten (**Anlage 2**)
 - 1 Vergleichsmitteilung (**Anlage 3**)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gewährung von kinderbezogenen Zuschlägen in der Versorgung (Kindererziehungszuschlag, Kindererziehungsergänzungszuschlag und Kinderpflegeergänzungszuschlag) richtet sich nach Art. 71 und 72 BayBeamtVG und setzt voraus, dass die für den jeweiligen Zuschlag zu berücksichtigende Zeit dem Beamten als Kindererziehungs-/pflegezeit zuzuordnen ist (vgl. Art. 71 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Abs. 5 Nr. 3, Art. 72 Abs. 3 Satz 1 BayBeamtVG). Die Zuordnung der Kindererziehungszeiten hat auch Auswirkungen auf die Berechnung der langen Dienstzeiten nach Art. 26 Abs. 3 BayBeamtVG, wonach zugeordnete Zeiten einer Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahres des Kindes einzubeziehen sind.

Die Einzelheiten zur Frage der Zuordnung sind im beigefügten Merkblatt (Anlage 1) zusammengefasst. Damit eine sachgerechte Zuordnung künftiger Erziehungs- und Pflegezeiten erfolgen kann, werden den personalverwaltenden Stellen zum Verfahren und zur Vermeidung von Doppelanrechnungen auf folgende Hinweise gegeben:

1. Die im Beamtenverhältnis stehenden Eltern(teile) sind durch die personalverwaltenden Stellen auf die Möglichkeit der Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung über die Zuordnung von Kindererziehungs-/pflegezeiten und die Rechtsfolgen der Nichtabgabe hinzuweisen. Dies hat im nahen zeitlichen Zusammenhang mit der Geburt des Kindes bzw. sofern das Kind bei Eintritt in das Beamtenverhältnis bereits geboren ist und noch nicht das 10. (bzw. ein pflegebedürftiges Kind noch nicht das 18. Lebensjahr) vollendet hat, mit dem Eintritt in das Beamtenverhältnis zu erfolgen.

Hat der Beamte nach Eintritt in das Beamtenverhältnis ein Kind adoptiert oder ein Pflege- oder Stiefkind in seinen Haushalt aufgenommen, ist der Beamte nach seiner Mitteilung über diese Veränderungen baldmöglichst über die Möglichkeiten der Zuordnung der einschlägigen Zeiten zu informieren, sofern das Kind zu diesem Zeitpunkt noch nicht das

10. Lebensjahr (bzw. ein pflegebedürftiges Kind noch nicht das 18. Lebensjahr) vollendet hat.

Dem Beamten ist das anliegende Merkblatt (Anlage 1) und der Erklärungsvordruck zur Zuordnung der Kindererziehungs-/pflegezeiten (Anlage 2) in zweifacher Ausfertigung auszuhändigen.

2. Die Information an die Betroffenen sowie eine von den Eltern abgegebene Erklärung zur Zuordnung der Kindererziehungszeiten sind in den Personalakten zu dokumentieren.
3. Zur Vermeidung von Doppelanrechnungen von Kindererziehungs-/pflegezeiten ist der personalverwaltenden Stelle der Mutter oder dem jeweils zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung eine Vergleichsmitteilung mit dem in Anlage 3 beigefügten Vordruck zu übermitteln, wenn eine Erklärung über die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einer anderen verbeamteten Person als der Mutter abgegeben wurde oder der Nachweis geführt wurde, dass von der überwiegenden Erziehung einer anderen Person als der Mutter ausgegangen werden kann.

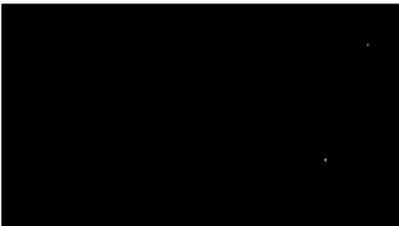
Bei Pflegekindern hat in den oben genannten Fällen zusätzlich eine Vergleichsmitteilung an die Dienststelle oder den zuständigen Rentenversicherungsträger der leiblichen Kindesmutter zu erfolgen. Gleiches gilt bei Stiefkindern, sofern der Vater das Kind in die Ehe eingebracht hat. Ist in diesen Fällen eine Vergleichsmitteilung nach Eingang einer übereinstimmenden Zuordnungserklärung zu übersenden, sind die erforderlichen Angaben über die leibliche Kindesmutter gesondert bei den erklärenden Eltern anzufordern.

Der in diesem Schreiben verwendete Begriff „Beamte“ umfasst Beamtinnen sowie Richterinnen und Richter gleichermaßen.

Das aktualisierte Rundschreiben einschließlich der aufgeführten Anlagen ist auf den Internet-Seiten des Landesamtes für Finanzen (<http://www.lff.bayern.de>) unter der Rubrik „Formularcenter/Versorgung“ zur Ansicht und zum Abruf bereitgestellt.

Es wird gebeten, die nachgeordneten personalverwaltenden Stellen entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Informationen
über die Berücksichtigung von Kindererziehungs- und -pflegezeiten
in der Bayerischen Beamtenversorgung

Welche Kindererziehungszeiten sind in der Bayerischen Beamtenversorgung berücksichtigungsfähig?

1. Für den Kindererziehungszuschlag (Art. 71 Abs. 1 bis 4 sowie Abs. 7 bis 8 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz – BayBeamtVG sowie Nr. 71 BayWV-Versorgung)

Ein Kindererziehungszuschlag wird grundsätzlich gewährt für die Zeit der Erziehung eines nach dem 31. Dezember 1991 geborenen Kindes. Die berücksichtigungsfähige Kindererziehungszeit beginnt nach dem Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

2. Für den Kindererziehungsergänzungszuschlag (Art. 71 Abs. 5 bis 8 BayBeamtVG)

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird für nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten gewährt, in denen

- gleichzeitig zwei oder mehr Kinder erzogen oder nicht erwerbsmäßig gepflegt werden oder
- ein Kind erzogen oder nicht erwerbsmäßig gepflegt und gleichzeitig eine ruhegehaltfähige Dienstzeit im Beamtenverhältnis zurückgelegt oder eine andere pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig gepflegt wird.

Zu berücksichtigen sind dabei die Zeiten der Kindererziehung bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder der nicht erwerbsmäßigen Pflege bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes. Die berücksichtigungsfähigen Kindererziehungs- und -pflegezeiten beginnen – anders als beim Kindererziehungszuschlag – bereits mit dem Tag der Geburt. Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird jedoch nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag oder eine entsprechende Leistung nach § 70 Abs. 3a Satz 2 SGB VI zusteht.

3. Für den Kinderpflegeergänzungszuschlag (Art. 72 Abs. 3 und 4 BayBeamtVG)

Ein Kinderpflegeergänzungszuschlag wird für die nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeit gewährt, in der ein Kind nicht erwerbsmäßig gepflegt wurde. Die berücksichtigungsfähige Zeit beginnt mit dem Tag der Geburt und endet spätestens mit dem Ablauf des Monats der Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes. Für Zeiten, für die die Beamtin oder der Beamte Anspruch auf einen Kindererziehungsergänzungszuschlag oder eine entsprechende Leistung nach § 70 Abs. 3a SGB VI hat, besteht kein Anspruch auf einen Kinderpflegeergänzungszuschlag.

Die Gewährung aller kinderbezogenen Zuschläge setzt voraus, dass die für den jeweiligen Zuschlag zu berücksichtigende Zeit der Beamtin oder dem Beamten als Kindererziehungszeit zuzuordnen ist (Art. 71 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Abs. 5 Nr. 3, Art. 72 Abs. 3 Satz 1 BayBeamtVG).

Welchem Elternteil sind die Erziehungszeiten zuzuordnen?

Die Zuordnung der Kindererziehungszeit bestimmt sich nach § 56 Abs. 2 SGB VI. Der Begriff des Elternteils ist in § 56 Abs. 1 Nr. 3 (Eltern) und Abs. 3 Nrn. 2 und 3 (Stiefeltern und Pflegeeltern) SGB I definiert. Danach ist die Kindererziehungszeit dem Elternteil zuzuordnen, der sein Kind erzogen hat.

Bei einem alleinerziehenden Elternteil erfolgt die Zuordnung zu dem Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt. Dabei ist unerheblich, ob die oder der Alleinerziehende alleinig sorgeberechtigt ist. Eine Zuordnung durch gemeinsame Erklärung ist nicht möglich. Alleinerziehung liegt nicht vor, wenn die Eltern einen gemeinsamen Haushalt führen (Nr. 71.3.2 BayVV-Versorgung).

Erziehen beide Elternteile das Kind **gemeinsam**, ist die Kindererziehungszeit einem Elternteil zuzuordnen (§ 56 Abs. 2 Satz 2 SGB VI). Gemeinsam erziehende Eltern können durch Abgabe einer übereinstimmenden und unwiderruflichen Erklärung bestimmen, bei welchem Elternteil die Erziehungszeit berücksichtigt werden soll. Die Erklärung der Zuordnung, die auch auf einen bestimmten Teil (mindestens volle Kalendermonate) der Erziehungszeit beschränkt werden kann, ist mit Wirkung für künftige Kalendermonate abzugeben. Sie kann rückwirkend für bis zu zwei Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen, es sei denn, für einen Elternteil wurde unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Leistung (z.B.

Ruhegehalt oder Rente) bereits bindend festgestellt oder eine rechtskräftige Entscheidung über den Versorgungsausgleich durchgeführt. Die Erklärung ist sowohl gegenüber der zuständigen personalverwaltenden Stelle (zu den Personalakten) als auch gegenüber dem für den anderen Elternteil zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder – wenn der andere Elternteil ebenfalls Beamter ist – gegenüber der für ihn zuständigen personalverwaltenden Stelle abzugeben. Für die Abgabe der übereinstimmenden Erklärung ist diesem Merkblatt ein Erklärungsvordruck in zweifacher Ausfertigung beigelegt.

Ist vor Eintritt in das Beamtenverhältnis bereits eine Erklärung über die Zuordnung von Kindererziehungszeiten abgegeben worden, ist der personalverwaltenden Stelle eine Kopie dieser Erklärung zu übersenden.

Liegt keine wirksame übereinstimmende Erklärung vor, wird die Erziehungszeit bei dem Elternteil berücksichtigt, der das Kind – nach objektiven Gesichtspunkten betrachtet – **überwiegend** erzogen hat. Kann der überwiegende Erziehungsanteil eines Elternteils nicht festgestellt werden bzw. sind die Erziehungsbeiträge nach objektiven Maßstäben in etwa gleichgewichtig, wird die Erziehungszeit nach § 56 Abs. 2 Satz 8 SGB VI der Mutter zugeordnet (Nr. 71.3.1 BayVV-Versorgung).

Die Zuordnung der Erziehungszeiten gilt auch für die Feststellung der langen Dienstzeit bei der Beurteilung der Frage, ob ein abschlagsfreier vorzeitiger Ruhestandseintritt möglich ist (Art. 26 Abs. 3 BayBeamtVG).

Welche Überlegungen sind vor Abgabe der Erklärung anzustellen?

Hat der Beamte Anspruch auf die den Zuschlägen entsprechende Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, entfällt eine versorgungsrechtliche Berücksichtigung der Zuschläge. Die Zeiten können jedoch gleichwohl bei der Frage, ob nach Art. 26 Abs. 3 BayBeamtVG ein abschlagsfreier Ruhestandseintritt möglich ist berücksichtigt werden.

Durch die Zuschläge darf die Höchstversorgung (Ruhegehalt ermittelt aus dem Höchstruhegehaltssatz und den ruhegehaltfähigen Bezügen aus der Endstufe der versorgungswirksamen Besoldungsgruppe) nicht überschritten werden. Das bedeutet, dass keine kinderbezogenen Zuschläge zum Ruhegehalt gezahlt werden, wenn beim Ruhegehalt die Endstufe der versorgungswirksamen Besoldungsgruppe und der Höchstruhegehaltssatz zu Grunde liegen. Die Zuschläge werden auch für Zeiten gewährt, in denen die Beamtin oder der Beamte auf Grund abgeleiteter ruhegehaltfähiger Dienstzeit einen Versorgungsanspruch erworben hat oder die Voraussetzungen für die Gewährung eines anderen Zuschlags zum Ruhegehalt erfüllt (sofern dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist). Zu beachten sind jedoch die bei den einzelnen Zuschlägen getroffenen Begrenzungen, die neben der Höchstversorgung als insgesamt erzielbare Versorgung das im Zeitraum der Kindererziehung erdienbare Ruhegehalt bei Vollbeschäftigung vorsehen.

Weitergehende Hinweise

Diese Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für weitere Fragen steht die Pensionsbehörde zur Verfügung. Ist ein Elternteil nicht Beamter, erteilt der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (oder eines anderen Alterssicherungssystems) auf Anfrage Auskünfte über eine mögliche Berücksichtigung von Erziehungszeiten bei der Altersversorgung.

Weitergehende Hinweise

Diese Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für weitere Fragen steht die Pensionsbehörde zur Verfügung. Ist ein Elternteil nicht Beamter, erteilt der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (oder eines anderen Alterssicherungssystems) auf Anfrage Auskünfte über eine mögliche Berücksichtigung von Erziehungszeiten bei der Altersversorgung.

Erklärung über die Zuordnung von Kindererziehungszeiten bei gemeinsamer Erziehung¹

Hinweis:

Mit der nachstehenden Erklärung bestimmen Sie **unwiderruflich**, bei welchem Elternteil Kindererziehungszeiten bei der späteren Versorgung (oder Rente) berücksichtigt werden sollen. Sie können die Erklärung über die Zuordnung von Kindererziehungszeiten grundsätzlich nur mit Wirkung für künftige Kalendermonate abgeben. Die Zuordnung kann jedoch rückwirkend für bis zu zwei Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung vorgenommen werden, es sei denn, für einen Elternteil wurde unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Leistung (z.B. Ruhegehalt oder Rente) bereits bindend festgestellt oder eine rechtskräftige Entscheidung über den Versorgungsausgleich durchgeführt.

1. Angaben zu den Eltern

1.1. Angaben zur Mutter des Kindes

Name, Vorname, Geburtsname, frühere Namen	
Geburtsdatum	Geburtsort
Adresse tagsüber zu erreichen unter Tel.-Nr.	
bei Beamtinnen/Richterinnen: personalverwaltende Stelle; bei Sonstigen: Rentenversicherungsträger – mit Anschrift –	
bei Beamtinnen/Richterinnen: Personalnummer; bei Sonstigen: Versicherungsnummer	

1.2. Angaben zum Vater des Kindes

Name, Vorname, Geburtsname, frühere Namen	
Geburtsdatum	Geburtsort
Adresse tagsüber zu erreichen unter Tel.-Nr.	
bei Beamten/Richter: personalverwaltende Stelle; bei Sonstigen: Rentenversicherungsträger – mit Anschrift –	
bei Beamten/Richter: Personalnummer; bei Sonstigen: Versicherungsnummer	

¹ Die Kindererziehungszeiten sind von Amts wegen der Mutter oder dem überwiegend erziehenden Elternteil zuzuordnen. Die Abgabe dieser Erklärung ist nur erforderlich, wenn eine abweichende Zuordnung gewünscht wird.

2. Angaben zu den Kindern

Name, Vorname, Geburtsdatum			
Kindschaftsverhältnis zur Mutter	<input type="checkbox"/>	leibliches Kind, Adoptivkind	<input type="checkbox"/> Pflegekind <input type="checkbox"/> zum Haushalt gehörendes Stiefkind
zum Vater	<input type="checkbox"/>	leibliches Kind, Adoptivkind	<input type="checkbox"/> Pflegekind <input type="checkbox"/> zum Haushalt gehörendes Stiefkind
Name, Vorname, Geburtsdatum			
Kindschaftsverhältnis zur Mutter	<input type="checkbox"/>	leibliches Kind, Adoptivkind	<input type="checkbox"/> Pflegekind <input type="checkbox"/> zum Haushalt gehörendes Stiefkind
zum Vater	<input type="checkbox"/>	leibliches Kind, Adoptivkind	<input type="checkbox"/> Pflegekind <input type="checkbox"/> zum Haushalt gehörendes Stiefkind
Name, Vorname, Geburtsdatum			
Kindschaftsverhältnis zur Mutter	<input type="checkbox"/>	leibliches Kind, Adoptivkind	<input type="checkbox"/> Pflegekind <input type="checkbox"/> zum Haushalt gehörendes Stiefkind
zum Vater	<input type="checkbox"/>	leibliches Kind, Adoptivkind	<input type="checkbox"/> Pflegekind <input type="checkbox"/> zum Haushalt gehörendes Stiefkind

3. Erklärung

Die Erziehungszeiten sollen wie folgt zugeordnet² werden:

Name, Vorname, Geburtsdatum			
<input type="checkbox"/> dem Vater	<input type="checkbox"/> der Mutter	die Zeit vom bis	
Name, Vorname, Geburtsdatum			
<input type="checkbox"/> dem Vater	<input type="checkbox"/> der Mutter	die Zeit vom bis	
Name, Vorname, Geburtsdatum			
<input type="checkbox"/> dem Vater	<input type="checkbox"/> der Mutter	die Zeit vom bis	

Hinweis: Ist die Kindererziehungszeit nicht der Mutter, sondern einer anderen Person in der Beamtenversorgung zuzuordnen, informiert die Dienststelle der anderen Person den jeweils zuständigen Träger der Altersversorgung (Rentenversicherungsträger oder Dienststelle) der Mutter über die Zuordnung der Kindererziehungszeiten durch eine Vergleichsmittelung.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Mutter

.....
Unterschrift des Vaters

² Die Zuordnung von Erziehungszeiten ist nur für volle Kalendermonate zulässig.

**Zuordnung von Kindererziehungszeiten;
Vermeidung von Doppelanrechnungen**

1. Angaben zu der bei Ihnen beschäftigten/versorgungsberechtigten/versicherten leiblichen Mutter bzw. Adoptivmutter

Name, Vorname, Geburtsname, frühere Namen	
Geburtsdatum	Geburtsort
bei Beamtinnen/Richterinnen/Berufs- oder Zeitsoldatinnen: Personalnummer, sonst Versicherungsnummer	
Anschrift	

2. Für folgende Kinder wurde hier eine Erklärung über die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem anderen Elternteil (auch einem Pflege- oder Stiefelternteil, z.B. der Pflegemutter) als der leiblichen Mutter bzw. der Adop-

Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum	Datum der Erklärung wurde	Zeitraum, für den die Erklärung abgegeben wurde von - bis

3. Für folgende Kinder sind die Kindererziehungszeiten auf Grund von Angaben der überwiegenden Erziehung zu einem anderen Elternteil (auch einem Pflege- oder Stiefelternteil, z.B. der Pflegemutter) als der leiblichen Mutter bzw. der Adoptivmutter zuzuordnen:

Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum	zuzuordnende Kindererziehungszeit von - bis
Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum	zuzuordnende Kindererziehungszeit von - bis
Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum	zuzuordnende Kindererziehungszeit von - bis

4. Angaben zu dem Elternteil, dem die Kindererziehungszeiten zuzuordnen sind:

Name, Vorname		
Geburtsname	Frühere Namen	Geburtsdatum
Personalnummer		

Mit freundlichen Grüßen